



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Amira Mohamed Ali  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

[buero.kramme@bmas.bund.de](mailto:buero.kramme@bmas.bund.de)

Berlin, 8. September 2020

**Schriftliche Frage im August 2020**

**Arbeitsnummer 489**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im August 2020**

**Arbeitsnummer 489**

Frage Nr. 489:

Wird die Bundesregierung die Geldleistung für Energie im ALGII-Regelsatz (Hartz 4) für das Jahr 2021 erneut erhöhen, nachdem bekannt wurde, dass die geplante Zahlung nicht die tatsächlichen Kosten für Strom abdeckt

(<https://www.presseportal.de/pm/19139/4692796>) wenn ja, in welcher Höhe und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im vom Bundeskabinett am 19. August 2020 beschlossenen „Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ werden die Regelbedarfe gem. § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Basis der in der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 erhobenen Konsumausgaben der privaten Haushalte neu ermittelt.

Im Rahmen der EVS werden die Konsumausgaben vollständig erfasst und einzelnen Kategorien von Gütern und Diensten zugeordnet. Dies gilt auch für die Ausgaben für Strom. Die EVS ist die umfassendste Datenquelle zu den Konsumausgaben in Deutschland, die in der Wissenschaft und anderen Fachkreisen anerkannt und deren Verwendung im Rahmen der Regelbedarfsermittlung auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht ist. Die Bundesregierung sieht daher keinen Grund, von dieser Datengrundlage bei der Regelbedarfsermittlung abzuweichen .

Hinsichtlich der auf Basis der EVS ermittelten Beträge für einzelne Verbrauchspositionen ist darauf hinzuweisen, dass diese der Ermittlung eines Pauschalbetrags dienen. Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag zur Deckung der individuellen Bedarfe zur Verfügung gestellt, ohne dass die statistisch ermittelten Berechnungsgrundlagen die Anteile für die individuellen Verbrauchsausgaben im Einzelfall vorgeben. Die Bedarfsdeckung durch den Regelbedarf kann daher nur im

Rahmen einer Gesamtschau beurteilt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 getan und die Berechnungsweise im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz als verfassungskonform bestätigt.